

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 5. Oktober 2007

geändert durch Satzungen vom

22. Juli 2008

5. Dezember 2008

1. September 2009

3. März 2010

6. Juli 2010

29. September 2010

5. November 2010

9. März 2011

5. August 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 (im Folgenden: AB-MStPO/Phil) für das Fach Politikwissenschaft.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) ¹Im Fach Politikwissenschaft erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. ²Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelorabschluss nachgewiesen. ³Das Fach kann entweder als erstes Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als zweites Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Der Studiengang bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor. ²Er bietet eine breite wissenschaftliche Ausbildung, die eine Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum darstellt.

(3) Das Studium der Politikwissenschaft im Bachelorstudiengang soll eine fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleisten, die die Studierenden zur kritischen

Analyse der politischen Wirklichkeit und zur Reflexion auf Bedingungen und Möglichkeiten verantwortlichen Handelns in der Gesellschaft befähigt.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. Sachkompetenz: Kenntnisse der systematischen Themenkomplexe der Politikwissenschaft in ihren verschiedenen Teilbereichen, insbesondere
 - der theoretischen Probleme und Grundfragen der Politik, der Geschichte der Politikwissenschaft und der ideengeschichtlichen Grundlagen des Fachs,
 - der deutschen Politik einschließlich des Entscheidens auf einzelnen Politikfeldern,
 - der Grundmuster der Regierungssysteme der OECD-Länder,
 - der Institutionen und Politiken der Europäischen Union,
 - der Grundfragen und Probleme der internationalen Beziehungen einschließlich der wichtigsten nationalen, inter- und supranationalen Akteure
 - von Politik und Gesellschaft in ausgewählten außereuropäischen Weltregionen.
2. Methodenkompetenz: Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung der wichtigsten politikwissenschaftlichen Methoden, insbesondere
 - der wissenschaftstheoretischen und methodologischen Grundlagen der Politikwissenschaft,
 - der wissenschaftlichen Auswertung und Interpretation von Dokumenten und Quellen,
 - der Methoden des interkulturellen Vergleichs,
 - der Methoden der empirischen Sozialforschung.
3. Reflexions- und Argumentationskompetenz: Zielorientiertes und begründetes Reflektieren und Argumentieren unter Verwendung der erlernten politikwissenschaftlichen Methoden und Inhalte sowie der Argumentations- und Diskursanalyse in politischen und politikwissenschaftlichen Kontexten.
4. Kommunikations- und Sprachenkompetenz: Bewusster, sorgfältiger und differenzierter Umgang mit Sprache in den verschiedenen Vollzügen politikwissenschaftlichen Arbeitens in Wort und Schrift, inkl. der Vertiefung von Fremdsprachen.
5. Präsentations- und Moderationskompetenz: Öffentliche Vermittlung und argumentorientierte Verhandlung politikbezogenen Fachwissens.

§ 3 Fächerkombinationen

(1) Mit dem Fach Politikwissenschaft soll eines der im Folgenden genannten Fächer kombiniert werden:

1. Buchwissenschaft
2. English and American Studies
3. Frankoromanistik
4. Germanistik
5. Geschichte
6. Griechische Philologie
7. Iberoromanistik
8. Indogermanistik und Indoiranistik
9. Italoromanistik
10. Japanologie
11. Kulturgeschichte des Christentums
12. Kunstgeschichte
13. Mittel- und Neulatein

14. Öffentliches Recht als Zweifach
15. Ökonomie
16. Orientalistik
17. Pädagogik
18. Philosophie
19. Sinologie
20. Soziologie
21. Theater- und Medienwissenschaft

(2) Im Übrigen findet § 30 Abs. 5 der ABMStPO/Phil Anwendung.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Im Studium der Politikwissenschaft als erstes oder zweites Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

Bez. ¹	Modul	ECTS/ Faktor*	Prüfung
Pol 1	Basismodul Propädeutik	10	
1. FS	Vorlesung Einführung in die Politikwissenschaft	5	unbenotet Klausur (90 Min.) **
1. FS	Vorlesung Wissenschaftstheorie & Methodenlehre der PW [anstelle der „Wissenschaftstheorie und Methodenlehre der Politischen Wissenschaft“ kann die Veranstaltung aus dem Modul Soz M (Soziologische Methodenlehre) belegt werden (gilt nicht, wenn das Fach Politikwissenschaft mit dem Fach Soziologie kombiniert wird).]	5	unbenotet Klausur (90 Min.) **
Pol 2	Basismodul Politische Theorie & Ideengeschichte	10	
3. FS	Vorlesung	3	Klausur (90 Min.) ***
4. FS	Vorlesung	3	Klausur (90 Min.) ***
4. FS	Proseminar	4	Exzerpt, Protokoll, Referat, Hausarbeit, Arbeitsgruppen und/oder Klausur
Pol 3	Basismodul Politische Systeme	10	
1. FS	Vorlesung I	3	Klausur (90 Min.) ***
2. FS	Vorlesung II	3	Klausur (90 Min.) ***
2. FS	Proseminar	4	Exzerpt, Protokoll, Referat, Hausarbeit, Arbeitsgruppen und/oder Klausur
Pol 4	Basismodul Internationale Beziehungen	10	
3. FS	Vorlesung I	3	Klausur (90 Min.) ***
4. FS	Vorlesung II	3	Klausur (90 Min.) ***
3. FS	Proseminar	4	Exzerpt, Protokoll, Referat, Hausarbeit, Arbeitsgruppen und/oder Klausur
Pol 5	Basismodul Außereuropäische Regionen	10	
1. FS	Vorlesung I	3	Klausur (90 Min.) ***
2. FS	Vorlesung II	3	Klausur (90 Min.) ***
2. FS	Proseminar	4	Exzerpt, Protokoll, Referat, Hausarbeit, Arbeitsgruppen und/oder Klausur
Pol 6	Vertiefungsmodul	20	
5. FS	Hauptseminar I (aus einem der vier Teilbereiche [Pol 2 bis Pol 5])	8	Exzerpt, Protokoll, Referat, Hausarbeit, Arbeitsgruppen und/oder Klausur
5. FS	Mentorat (muss in dem <u>gleichen</u> Teilbereich absolviert werden, dem auch das Hauptseminar I entstammt)	4	Studienbericht
6. FS	Hauptseminar II (muss aus einem <u>anderen</u> Teilbereich als das Hauptseminar I stammen)	8	Exzerpt, Protokoll, Referat, Hausarbeit, Arbeitsgruppen und/oder Klausur
1.-6. FS	Summe Leistungspunkte Politische Wissenschaft	70	
1.-6. FS	Summe Leistungspunkte 2. Fach	70	
1.-6. FS	Berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen	30	
6. FS	Bachelorarbeit	10	
	Summe der Leistungspunkte BA-Studiengang	180	

* Gewichtungsfaktor für die Berechnung der Modulnote aus mehreren Prüfungen; § 19 Abs. 3 ABMStPO/Phil bleibt unberührt.

** Die Studienleistung wird aus didaktischen Gründen benotet, die Note fließt jedoch nicht in die Endnote ein.

*** Die bessere Note geht in die Gesamtnote ein; beide Vorlesungen müssen bestanden sein.

¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

(2) Für das Sommersemesterangebot 2011 findet folgender Studienverlaufsplan Anwendung:

Modul	GOP	SWS	ECTS	1	2	3	4	5	6
				SS 11	WS 11	SS 12	WS 12	SS 13	WS 13
Pol 1 Basismodul Propädeutik									
Einführung in die Politikwissenschaft VL	GOP	2	5,0						
Wissenschaftstheorie und Methodenlehre VL	GOP	2	5,0						
Pol 2 Basismodul Politische Theorie & Ideengeschichte									
Politische Theorie & Ideengeschichte 1	GOP	2	3						
Politische Theorie & Ideengeschichte 2	GOP	2	3						
Politische Theorie & Ideengeschichte Prosem.	GOP	2	4						
Pol 3 Basismodul Politische Systeme									
Politische Systeme 1	GOP	2	3						
Politische Systeme 2	GOP	2	3						
Proseminar Politische Systeme	GOP	2	4						
Pol 4 Basismodul Internationale Beziehungen									
Basisvorlesung I Internationale Beziehungen	GOP	2	3						
Basisvorlesung II Internationale Beziehungen	GOP	2	3						
Proseminar Internationale Beziehungen	GOP	2	4						
Pol 5 Basismodul Außereuropäische Regionen									
Basisvorlesung I Außereuropäische Regionen	GOP	2	3						
Basisvorlesung II Außereuropäische Regionen	GOP	2	3						
Proseminar Außereuropäische Regionen	GOP	2	4						
Pol 6 Vertiefungsmodul									
Hauptseminar I		2	8						
Hauptseminar II		2	8						
Mentorat (Studienarbeit)			4						
Bachelorarbeit									
Bachelorarbeit			10						

Die GOP umfasst die Modulprüfung im Basismodul Pol 1 und einem weiteren Basismodul.

(3) ¹Wird Politikwissenschaft als erstes Fach studiert, müssen im Bereich Schlüsselqualifikationen Leistungen von 30 ECTS-Punkten erbracht werden. ²Davon entfallen 10 ECTS-Punkte verpflichtend auf berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen. ³Diese müssen durch den erfolgreichen Abschluss von „Englisch Level 1 und 2“ (Englisch für Hörer aller Fakultäten) erbracht werden. ⁴Wer in dem entsprechenden Einstufungstest des Sprachenzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg mindestens „Englisch Level 3“ erreicht, muss 10 ECTS-Punkte im Bereich der berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen auch über ein Praktikum von acht Wochen Dauer erwerben. ⁵Wer in dem entsprechenden Einstufungstest des Sprachenzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg „Englisch Level 2“ erreicht, erwirbt dort 5 ECTS-Punkte, wodurch die Dauer des zu absolvierenden Praktikums auf 4 Wochen (5 ECTS-Punkte) reduziert.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Fach Politikwissenschaft umfasst die Modulprüfung im Basismodul Pol 1 und einem weiteren Basismodul.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Über die in § 8 ABMStPO/Phil genannten Lehr- und Lernformen hinaus werden im Fach Politikwissenschaft folgende Formen angeboten:

1. In einem Lektürekurs diskutieren die Studierenden unter Anleitung ausgewählte Literatur zu einer bestimmten Thematik.
2. Im Mentorat vertieft der Studierende vorab erworbene Kenntnisse durch eine in Absprache mit einem Hochschullehrer festgelegte, selbstständige Studienleistung.

§ 7 Besondere Bestimmungen für die Bachelorarbeit

Das Thema für die Bachelorarbeit kann erst dann vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung aus den Vertiefungsmodulen Pol 6 oder Pol 7 nachgewiesen worden ist; die Bestimmungen des § 31 der ABMStPO/Phil bleiben unberührt.

§ 8 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.